HANDBALL-VERBAND BERLIN

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030 671 55 16
Mobil: (0170) 28 11 14 8
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Berlin, 09.02.2022

V e r b a n d s s p o r t g e r i c h t

VSG 01 U1 22

U r t e i l

Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der die Spielleitenden Stelle
Pokal (Spielverlustwertung und Geldstrafe) bzgl. des Spiels weibliche Jugend A –760022– Verein 3 gegen Verein 1 vom 06.01.2022

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann	(VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban	(Blau Weiß 90)	Beisitzer
Günter Braun	(VfL Humboldt)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 06.02.2022 wie folgt entschieden:

1) Der Einspruch des Vereins 1 vom 16.01.2022 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle „Nr. 3416 Pokal 2021/2022“ vom 07.01.2022 wird zurückgewiesen.

2) Die Einspruchsgebühr ist verfallen.

3) Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer (Verein 1).

4) Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

PARTNER DES HVB

Tatbestand:

Am 06.01.2022 fand das Pokalspiel der weiblichen Jugend A zwischen dem Verein 3 und dem Verein 1 statt. Das Spiel endete 27:26 für den Verein 1.

An diesem Spiel nahm die Spielerin 1 für den Verein 1 teil. Die Spielerin 1 verfügt über ein Zweifachspielrecht nach § 19a DHB-SpO wobei Verein 2 der sog. Erstverein und der Verein 1 der sog. Zweitverein ist.

Die weibliche A-Jugend des Verein 2 ist in der Saison 2021/2022 Teil der Spielklasse „Verbandsliga“, der Verein 1 Teil der Spielklasse „Oberliga Ostsee-Spree“, welche der Verbandsliga übergeordnet ist. Die weibliche A-Jugend des Verein 1 nahm an dem Pokalwettbewerb der Saison 2021/2022 nicht teil.

Mit Bescheid Nr. 3416-Pokal 2021/2022 vom 07.01.2022 ordnete die Spielleitende Stelle den Spielverlust des zuvor genannten Spiels zu Lasten des Verein 1 an mit der Begründung, die Spielerin 1 habe als Nichtspielberechtigte/ Nichtteilnahmeberichtigte Spielerin i.S.d. § 19 Ziff. 1 h) i.V.m. § 19 Ziff. 2 DHB-RO an dem Spiel mitgewirkt, denn im Pokal könne das Zweifachspielrecht nur zu Gunsten des Erstvereins (hier also der Verein 2) wahrgenommen werden. Zudem verhängte die Spielleitende Stelle eine Geldstrafe i.H.v. 25,00 Euro.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Einspruch des Verein 1.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass im § 19a DHB-SpO ausdrücklich keine Unterscheidung zwischen den Wettbewerben getroffen werde, sondern lediglich Voraussetzung für die Erteilung des Zweifachspielrechts sei, dass der „*Einsatz im Zweitverein nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers/der Spielerin erfolgen darf, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt – höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins*.“ Der Einsatz hab hier aber gerade in der höher klassierten Mannschaft stattgefunden, die Spielerin sei damit aufgrund eines Zweifachspielrechts teilnahmeberechtigt gewesen. Im Übrigen könne sich der Einspruchsführer jedenfalls auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen, denn in einem Pokalspiel der mA-Jugend in welchem der Einspruchsführer ebenfalls beteiligt war, habe der HVB eine vergleichbare Konstellation gerade ungeahndet gelassen.

Da das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Parteien am 26.01.2022 die beabsichtigte Zusammensetzung des Verbandssportgerichts mitgeteilt und es wurde ihnen zugleich rechtliches Gehör gewährt. Beide Parteien machten hiervon keinen Gebrauch.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Verbandssportgerichtes im Wege des schriftlichen Verfahrens ist gemäß § 48 Abs. 4 DHB-RO zulässig.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Spielerin 1 hat an dem in Rede stehenden Pokalspiel als nichtteilnahmeberechtigte Spielerin i.S.d. § 19 Abs. 1 h) DHB-RO teilgenommen. Das Spiel war damit als verloren zu Lasten des Einspruchsführers zu werten. Auch gegen die Höhe der festgesetzten Geldstrafe bestehen seitens des Gerichts keine Bedenken.

Eine Teilnahmeberechtigung der Spielerin ergibt sich vorliegend weder aus § 19 a Abs. 1 DHB-SpO noch aus sonstigen Gesichtspunkten.

Nach § 19 a Abs. 1 S. 3 DHB-SpO darf bei einem Zweifachspielrecht – neben anderen hier nicht entscheidungsrelevanten Voraussetzungen – *„[d]er Einsatz im Zweitverein nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers/der Spielerin erfolgen […], die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt – höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins.“*

Die Voraussetzungen lagen hier nicht vor. Die Spielerin 1 kam durch die Teilnahme an dem in Rede stehenden Spiel in der sog. Zweitmannschaft (Verein 1) i.S.d. § 19 a DHB-SpO zum Einsatz, ohne dass diese Mannschaft eine Mannschaft dargestellt hätte, die gegenüber der höchstspielenden Mannschaft der sog. Erstmannschaft (Verein 2) eine in einer höheren Spielklasse spielende Mannschaft darstellte.

Der Begriff der „*Spielklasse*“ ist dabei wettbewerbsbezogen zu begreifen. Unstreitig stellt die weibliche A-Jugend deS Verein 1 in der Oberliga Ostsee Spree gegenüber der weiblichen A-Jugend der Verein 2 in der Verbandsliga <u>für den Meisterschaftsbetrieb</u> eine „*in einer höheren Spielklasse spielende Mannschaft*“ i.S.d. zitierten Vorschrift dar. Dies gilt jedoch nicht für den Pokalwettbewerb. Im Gegensatz zu dem Meisterschaftsbetrieb gibt es im Pokalwettbewerb gerade nur eine „*Spielklasse*“, weshalb es keine Abstufung und damit auch keine „*höhere*“ Spielklasse i.S.d. zitierten Vorschrift geben kann.

Neben der Systematik der SpO (vergleiche insbesondere zum Begriff der Spielklasse § 40 Abs. 1 SpO) ergibt sich dies auch aus Sinn und Zweck des Zweifachspielrechts. Dieses dient dazu leistungsorientierten Spieler*innen die Möglichkeit zu bieten, in einer höheren Spielklasse Leistungssport zu betreiben, ohne hierfür ihrer eigentliche Mannschaft verlassen zu müssen, was regelmäßig zu einer erheblichen Schwächung der Mannschaften im nicht leistungsorientierten Bereich führen würde. Dieser Zweck kann aber gerade nicht dadurch erreicht werden, dass die Spielerin für die Zweitmannschaft im Pokal spielt. Denn hier könnte sie sich (jedenfalls theoretisch) mit denselben Gegner messen, unabhängig davon ob sie in der Erst- oder Zweitmannschaft spielt. Denkbar ist auch, dass die Erstmannschaft im Pokalwettbewerb länger verweilt als die Zweitmannschaft, sodass der Gedanke der Leistungsförderung durch Teilnahme an den Spielen der Zweitmannschaft gerade entfallen würde. Die vorstehenden Überlegungen gelten dabei unabhängig davon, ob die Erstmannschaft tatsächlich am Pokalwettbewerb teilnimmt, da es hierfür auf die bloße Möglichkeit ankommt.

Im Übrigen kann der Einspruchsführer auch nichts aus dem Grundsatz von Treu und Glauben herleiten. Sofern der Einspruchsführer aus dem Verhalten der Spielleitenden Stelle einen Vertrauenstatbestand herleiten möchte, ist ein solcher vorliegend nicht gegeben. Unabhängig der Frage, ob ein solcher bei der vom Einspruchsführer angeführten Konstellation überhaupt entstehen kann (was hier ausdrücklich offen gelassen wird), kann dieser jedenfalls nicht durch <u>einmaliges versehentliches</u> Nicht-Ahnden eines Verstoßes gegen die SpO entstehen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Spielleitende Stelle <u>wissentlich</u> und damit <u>vorwerfbar über einen längeren Zeitraum denselben Verstoß</u> gegen die SpO toleriert ohne einzuschreiten. In dieser Konstellation wäre es jedenfalls denkbar, dass beim nachteilig Betroffenen ein gewisser Vertrauenstatbestand entstehen könnte. Das ist vorliegend jedoch offenkundig nicht der Fall.

Heinz-Dieter Bornemann	Alan Schaban	Günter Braun
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.